

B U N D E S R I C H T S H O F

IX ZB 255/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef P [REDACTED],
M [REDACTED], A [REDACTED]straße 00,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter unterstellt, daß der Kläger aus Gründen seiner polnischen Nationalität zum Arbeits-einsatz in der Landwirtschaft nach Bayern zwangsver-schickt wurde. Er ist jedoch nicht davon überzeugt, daß dieser dabei einen nachhaltigen Gesundheitsscha-den davongetragen hat und daß der in Dezember 1953 er-littene Schlaganfall samt Folgen wahrscheinlich durch die schädigende Maßnahme mitverursacht worden ist.

- 3 -

Diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Beschwerde erschöpft sich in unzulässigen Angriffen gegen die Sachverhaltsfeststellung im Berufungsurteil.

Mai

Henkel

